

Satzung

der Gemeinde Erleben über die Festlegung des Teilbereiches Flurstück 75 als im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu erklären

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I S.2141) zuletzt geändert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl S.2081), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Erleben vom 07.09.1999 folgende Satzung für einen Teil des Flurstückes 75 , Gemarkung Erleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der als im Zusammenhang **bebaute Ortsteil zu erklärende Bereich umfasst einen Teil des Flurstückes 75 von 1610 m²**, die innerhalb des in der beiliegenden Planzeichnung eingetragenen Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Ergänzungssatzung " Daukuhlenfeld" Erleben.

§ 2

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

- (1) Gemäss Baunutzungsverordnung § 5 wird das Gebiet als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.
- (2) Damit ergeben sich nach § 17 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6
- (3) Die planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich
 - Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - der Bauweise und
 - der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll

sind geprägt von der vorhandenen Bebauung.

Die Bebauung besteht südlich und nördlich der B 1 aus Einfamiliengrundstücken mit ausgebautem Dachgeschoss. In südlicher Richtung wird die Bebauung unterbrochen durch den Feldweg "A".

§ 3

Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Bebauung des Teilflurstückes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 135a und 1 a BauGB dar.
Als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme wird ein 3 m breiter Gehölzstreifen südlich und westlich als Grundstücksabschluß gepflanzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erleben, den 07.09.1999


Busse
Bürgermeister

